

Grundschohverbund Liebfrauen Bocholt
In der Dille 13
46397 Bocholt

Nutzungsordnung über einen Internetzugang

für Schülerinnen und Schüler
und Lehrerinnen und Lehrer

Für die medienpädagogische Arbeit im Rahmen individueller Lernprozesse und auch für die unterrichtliche Nutzung steht *im Gebäude / in den Gebäuden der Schule* ein LAN-Zugang und ein über mehrere Access-Points übertragener WLAN-Zugang zur Nutzung des Internets für die Nutzer zur Verfügung. Der Internetzugang wird von der Stadt Bocholt, Fachbereich Digitales und IT, als Schulträger betrieben und bereitgestellt. Damit werden keine gewerblichen Zwecke verfolgt. Die Aufsichtspflicht liegt hier bei der Schule, vertreten durch die Schulleitung.

Die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen soll einen reibungslosen Betrieb sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen gewährleisten. Diese Nutzungsordnung über einen Internetzugang ist Bestandteil der Hausordnung.

I. Nutzungsberechtigung

1. Voraussetzung für das Recht des Nutzers zur Nutzung des Internetzugangs ist die Anerkennung und Einhaltung dieser Nutzungsordnung und bei Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren die Einwilligung in die Datenverarbeitung nach VI. Die Schule hält zu diesem Zweck ein Formular vorrätig. Bei Nutzern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Unterzeichnung des Formulars durch den/die Erziehungsberechtigte/n erforderlich.
2. Für die Überlassung des Internetzuganges werden keine Kosten erhoben.
3. Der Internetzugang steht allen Nutzern innerhalb des Schulgebäudes während der regulären Unterrichtszeiten zur Verfügung. Eine Nutzung darüber hinaus (AGs, Tutorien, Nutzung durch Sportvereine, etc.) kann im Einzelfall von der Schulleitung gestattet werden, wenn die Aufsicht gewährleistet ist.

4. Lehrerinnen und Lehrer der Schule dürfen ihre privaten Endgeräte zur Verbindung mit dem Internet verwenden. Alle übrigen Nutzer dürfen ausschließlich die Endgeräte der Schule mit dem Internet verbinden. Im Einzelfall und nach Freigabe durch die städtische IT Abteilung ist in Ausnahmen auch die Nutzung privater Geräte gestattet. Die Nutzung des Internetzuganges ist nur über die von der Schule bereitgestellten persönlichen Accounts gestattet (siehe dazu II.).

II. Umgang der Nutzer mit Accounts

1. Jeder Nutzer erhält einen persönlichen Account, der aus Nutzerkennung und Passwort besteht. Die Nutzerkennung besteht in der Regel aus dem Vor- und Zunamen des Nutzers. Das Passwort wird bei der Aktivierung des Accounts zunächst von der Schule bzw. der Stadt Bocholt bereitgestellt. Das Passwort ist vom Nutzer zu ändern, wobei es sicher (Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen, Länge von 8-12 Zeichen) zu wählen ist. Gegenüber Dritten ist das Passwort geheim zu halten. Sollte dem Nutzer ein Passwort abhandenkommen oder ihm ein Missbrauch seines Passwortes bekannt werden, hat er unverzüglich eine Aufsichtsperson zu unterrichten und das Passwort zu ändern.
2. Den Nutzern ist es untersagt, Dritten oder einem anderen Nutzer die Nutzung des Internetzuganges über ihren Account zu gestatten. Den Nutzern ist ebenfalls untersagt, fremde Accounts bei der Nutzung des Internetzuganges zu verwenden. Die Nutzung eines Accounts durch mehrere Nutzer, sei es zeitgleich oder versetzt, ist nicht erlaubt.
3. Die Schule hat jederzeit das Recht, Accountdaten der Nutzer zu ändern oder Accounts zu deaktivieren, wenn dies im Einzelfall zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung erforderlich erscheint, insbesondere wenn der durch konkrete Anhaltspunkte begründete Verdacht besteht, dass der Account durch Unbefugte verwendet wird. Solche Maßnahmen wird sie umgehend den betroffenen Nutzern bekannt geben. Soweit der Nutzer zur Nutzung berechtigt bleibt, werden ihm neue Accountdaten zugewiesen und mitgeteilt.

III. Sicherheit

1. Die Nutzung des Internetzuganges erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzer. Um die Gefahr eines Angriffs oder eines Virenbefalls zu mindern setzt die städtische IT entsprechende IT-Sicherheitslösungen ein. Die geeignete Sicherung und Wartung der bereitgestellten Hardware übernimmt die Stadt Bocholt.

2. Sollten die Lehrkräfte entgegen der ausgesprochenen Verordnung (Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die im Schulbereich zur Verarbeitung zugelassenen Daten, GV. NRW. S. 1428) Ihre privaten Endgeräte für den Zugang nutzen, sind diese verpflichtend selbst durch geeigneten Virenschutz zu sichern und zu warten. Die Schule weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des Internetzugangs auf das Endgerät gelangen kann.
3. Der Internetzugang via Access-Point wird aus Sicherheitsgründen automatisch getrennt (Session Time Out). Bei Inaktivität erfolgt die Trennung nach 15 Minuten. Inaktivität liegt dann vor, wenn keine Kommunikation zwischen Endgerät und dem Access-Point erfolgt. Eine Trennung des Internetzugangs nach 15 Minuten erfolgt ebenfalls, wenn die Internetverbindung nicht ordnungsgemäß beendet wird.

IV. Erlaubter Umfang der Nutzung

1. Der Internetzugang darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.
Eine Nutzung für private Zwecke, insbesondere zum Spielen, zur Nutzung von Streamingdiensten oder Social-Media-Aktivitäten, ist nicht erlaubt.
2. Jede Veränderung oder Manipulation an der Installation und Konfiguration der Access-Points (Hard- und Software, Netzwerk) sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren von Programmen sind untersagt. Das Herunterladen und die Installation von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule bzw. der städtischen IT gestattet. Die in Satz 1 untersagten Handlungen werden automatisiert überwacht, bei Unregelmäßigkeiten an die städtische IT gemeldet und analysiert.
3. Die Nutzung darf den Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts nicht überschreiten. Insbesondere ist es verboten, sittenwidrige, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische,

verfassungsfeindliche oder sonst jugendgefährdende Inhalte aufzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Dies gilt auch für sonstige Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule oder des Schulträgers schaden.

- a. Der Internetzugang darf nicht zum unbefugten Eindringen in fremde Datennetze oder zum unbefugten Abruf von Informationen und Daten genutzt werden.
 - b. Bei der Kommunikation im Internet (z.B. über Foren, E-Mails) sind angemessene Umgangsformen zu wahren. Insbesondere sind Belästigungen, Verleumdungen, Beleidigungen und Bedrohungen zu unterlassen.
 - c. Der Nutzer wird keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zugänglich machen. Insbesondere wird er keine Dateien durch Filesharing-Programme downloaden oder zum Download anbieten. Es dürfen keine Kopierschutzmechanismen umgangen werden. Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos, Texte usw.) im Internet ist nur mit der vorherigen Zustimmung des Urhebers gestattet. Fremde Inhalte sind durch Zitat als solche zu kennzeichnen. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder eine Aufsichtsperson oder der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.
 - d. Die Veröffentlichung von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten fremder Personen ist nur gestattet mit der Einwilligung der Betroffenen, wobei bei Minderjährigen zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Die Einwilligung ist schriftlich einzuholen und zu dokumentieren.
 - e. Das Versenden von unverlangten Massennachrichten, sowie parteipolitischer oder kommerzieller Werbung ist nicht gestattet.
4. Das Aufrufen kostenpflichtiger Inhalte oder die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Dienste, mit Ausnahme der seitens der Schule / des Schulträgers erworbenen, ist über den Internetzugang nicht gestattet. Die Schulleitung kann im Einzelfall nach eigenem Ermessen durch ausdrückliche Erlaubnis Ausnahmen zulassen.

5. Es ist nicht erlaubt, über den Anschluss Verträge im eigenen Namen oder im Namen der Schule zu schließen.
6. Den Nutzern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung einer Aufsichtsperson im Internet, etwa in Chats, Foren oder zum Ausfüllen eines Online-Formulars, bekannt zu geben.
7. Die Schule behält sich vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf die nach dieser Nutzungsordnung nicht erlaubten Seiten oder Dienste zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten). Dabei setzt sie Sicherungen wie z.B. Filterprogramme, Portsperrern oder DNS-Sperren ein. Die städtische IT nimmt bereits im Vorfeld derartige Sperrungen vor, um potenziellen Missbrauch zu erschweren.
8. Falls nach dieser Nutzungsordnung nicht erlaubte Inhalte versehentlich aufgerufen werden, ist die Anwendung sofort zu schließen und dies einer Aufsichtsperson zu melden.

V. Beaufsichtigung der Nutzung

1. Die Schule ist zur Beaufsichtigung der Nutzung verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Nutzung durch minderjährige Nutzer. Dieser Pflicht wird die Schulleitung nachkommen. Die Aufsicht erfolgt durch Präsenzkontrollen oder durch technische Maßnahmen, welche durch Aufsichtspersonen durchgeführt werden (siehe 2.). Die Aufsicht kann zudem durch nachträgliche stichprobenartige Auswertung von Nutzerdaten (siehe VI.) durch den Internetbeauftragten (siehe 3.) erfolgen.
2. Die Aufsicht mittels Präsenzkontrollen erfolgt durch Aufsichtspersonen. Während des Unterrichts ist die Aufsichtsperson die jeweils unterrichtende Lehrkraft. Im Übrigen wählt die Schulleitung selbst die Aufsichtspersonen aus.
Die Nutzung des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler mittels stationärer oder portabler Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Aufsichtsperson zu erfolgen. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung hat sie der Schulleitung unverzüglich zu melden.

3. An der Schule wird eine als Medienbeauftragte / Internetbeauftragte Person und deren Stellvertretung bestimmt. Der Medienbeauftragte / Internetbeauftragte übernimmt die alleinige Auswertung von Nutzerdaten zu Aufsichtszwecken.
4. Die unter Absatz 3 beauftragte Person ist darüber hinaus für den First-Level-Support verantwortlich.

VI. Datenschutz

1. Eine Nutzung ist erst dann zulässig, wenn der Nutzer darin eingewilligt hat, dass die Schule seine personenbezogenen Daten im folgenden Umfang und zu folgenden Zwecken im Sinne des § 3 DSG NRW (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) verarbeitet:
 - a. Zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht wird die Schule jeden Login, Druckauftrag, Aufruf einer Internetseite (URL) sowie jeden Login / Logout mit Nutzerkennung, Datum und Uhrzeit und IP-Adresse protokollieren und speichern. In diese Daten wird ausschließlich die unter V Absatz 3 benannte Person Einsicht nehmen. Die Aufsichtspflicht der Schule wird in der Regel dadurch angemessen
wahrgenommen, dass einmal monatlich die Daten von einzelnen Nutzersitzungen stichprobenartig und verdachtsunabhängig überprüft werden. Die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen werden zu Beweis Zwecken dokumentiert. Hierzu kann der/die behördliche Datenschutzbeauftragte für den Schulbereich eingebunden werden. Zusätzliche Kontrollen erfolgen nur in Fällen des durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts von Missbrauch. Bekannt gewordene Verstöße gegen diese Nutzungsordnung wird der/die Medienbeauftragte der Schulleitung unverzüglich melden.
 - b. Der Medienbeauftragte / die Medienbeauftragte bzw. die Stadt Bocholt ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes, zur Ressourcenplanung und zur Verfolgung von Fehlerfällen (z.B. durch technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) personenbezogene Daten der Nutzer zu verarbeiten, soweit dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist.

- c. Nach a. oder b. gespeicherte Daten werden regelmäßig nach einem Monat gelöscht. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Löschung spätestens am Ende des auf deren Generierung folgenden Jahres. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs des Internetzugangs begründen.
2. Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 3 TTDSG wird gewährleistet.
3. Der/die Medienbeauftragte und der/die Internetbeauftragte, sowie dessen Stellvertretungen, halten die ihnen nach diesem Absatz bekannt gewordenen Daten geheim. Zulässig sind ausschließlich Mitteilungen, die zum Betrieb des Netzwerkes, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes erforderlich sind. Diese Mitteilungen haben gegenüber der Schulleitung zu erfolgen.

VII. Haftung der Schule

1. Für Schäden an privaten Endgeräten der Nutzer, die durch die Nutzung des Internetzugangs entstehen, übernehmen die Schule sowie der Schulträger, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen keine Haftung, es sei denn die Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
2. Die Schule und der Schulträger sind nicht für den Inhalt der über den Internetzugang der Schule abrufbaren Angebote verantwortlich.
3. Die Schule und der Schulträger übernehmen keine Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges. Die Schule ist jederzeit berechtigt, dessen Betrieb ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen.

VIII. Haftung der Nutzer

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung berechtigt die Schule zu sofortigen erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen und können auch straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. In einem solchen Fall kann in Abstimmung zwischen Schulträger und Schule die Nutzungsberechtigung entzogen und gegebenenfalls finanzielle Regressforderungen geltend gemacht werden. Bei Verstößen durch Lehrkräfte oder sonstige Bedienstete der Schule können disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen.

2. Der Nutzer ist für die unter seiner Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Das gilt nicht, wenn er den Missbrauch seines Accounts durch einen Dritten nicht zu vertreten hat.
3. Erkennt der Nutzer, oder muss er erkennen, dass ein Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen droht, so hat er eine Aufsichtsperson unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

IX. Schlussvorschriften

1. Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie, im Fall ihrer Minderjährigkeit, ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.
2. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.
3. **Diese Nutzungsordnung wurde in der Schulkonferenz vom 05.09.2023 beschlossen.**